

Börseblatt

für den

Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N^o 93.

Freitag, den 22. October

1841.

Debitserlaubnis in Preußen.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschiene Schriften die Debits-Erlaubniß erteilt:

Berkmüller, Alph., zwölf vierstimmige Lieder für gemischten Gesang. Erste Sammlung, Sopran, Alt, Tenor, Bass. St. Gallen, Scheitlin & Jollikofer.

Haupt, Fr., deutsche Sprache und Literatur 2. Th. A. u. d. L.: deutsche Prosa. Ein christliches Lebensbild. Mit einer Methodik als Vorwort. Zürich, Meyer & Zeller 1841.

Im-Thurn, G., besondere Arzneimittellehre für Thierärzte, naturhistorisch bearbeitet. Solothurn, Kasimus 1841.

Lavater's, Joh. Kasp., ausgewählte Schriften. Herausg. von Joh. Kasp. Drelli. 1. Th. Zürich, Schutthess 1841.

Plazetum Regium, das. Eine Abhandlung von Joseph Ehrsam, Pfarrhelfer in Hiltirch. Luzern, Jenni 1841.

Stuß, J., Winterabende in Schwellbrunn. Eine Sammlung dramatischer Spiele für Kinder und Erwachsene in schriftdeutscher Sprache und Zürcher Mundart. 1. u. 2. Bdchn. St. Gallen, Scheitlin & Jollikofer 1841.

Wanderer, der, in der Schweiz, und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Herausg. von J. J. K. Pfyster zu Neuch. 7. Jahrg. 10. u. 11. Heft.

Wartmann, J., Lehrbuch der Naturgeschichte. Für Real- und andere höhere Bürgerschulen bearbeitet. 2. verb. u. verm. Aufl. St. Gallen 1842, Scheitlin & Jollikofer.

Ferner für:

Gosmann, J. B., lateinische Grammatik für Anfänger. Würzburg, Beckersche Universitätsbuchdruckerei 1840.

Zur Gesetzkunde.

Die Leipziger Zeitung veröffentlicht folgende Ministerial-Verfügung:

In Nr. 139 und 140 der diesjährigen „Sächsischen Vaterlandsblätter“ befindet sich unter der Aufschrift: „Vorschläge zur Begründung eines Vereins für die Befreiung der Presse“ ein Aufsatz, in welchem zu Gründung eines Vereins aufgefordert wird, dessen Mitglieder durch ihren Eintritt bekennen sollen, daß sie die Censur für etwas Amoralisches und Verderbliches
8r Jahrgang.

halten, und sich zu verpflichten haben, unter keinen Umständen das Amt eines Censors anzunehmen, weil es mit ihrem Gewissen nicht übereinstimme, und ihre Ueberzeugung von der moralischen Verwerflichkeit der Censur in allen geselligen Beziehungen nie zu verläugnen, sondern offen auszusprechen. Da dieser Artikel, bei dem gesetzlichen Bestehen der Censur, nicht nur die Grenzen der nach § 2. der allgemeinen Censureninstruction gestatteten Freimüthigkeit überschreitet, sondern sogar den Bestimmungen in Art. 93 und 94 des Criminalgesetzbuches zu unterstellen ist, so läßt das Ministerium des Innern zur Vorbereitung einer deshalb einzuleitenden Untersuchung den Verfasser und Einsender des Aufsatzes ausmitteln. Es wird aber auch zugleich vor dem Beitritt zu einem dergleichen gesetzwidrigen Verein hiermit annoch ausdrücklich gewarnt. Auch werden sämtliche Polizeibehörden durch die Kreisdirectionen angewiesen, auf alle etwanigen Versuche zu Begründung derartiger Vereine ihre Aufmerksamkeit zu richten, vorkommenden Falles deshalb polizeiliche Ermittlungen anzustellen, und deren Ergebnisse den competenten Gerichtsbehörden zur Anstellung der Untersuchung mitzutheilen.

Dresden, den 13. October 1841.

Ministerium des Innern.

Mostig und Jänckendorf.

Nicolovius Ansicht über Pressfreiheit.

(Aus der Pressezeitung.)

Im Jahre 1818 war der im Jahre 1839 verstorbene Wirkliche Geheime Ober-Regierungsrath Nicolovius, wie sein Sohn Alfred in der von ihm herausgegebenen „Denkschrift“ berichtet, thätiges Mitglied einer in Berlin niedergesetzten Commission, welche zur Berathschlagung über eine allgemeine Gesetzgebung über Pressfreiheit u. s. w. angeordnet worden.

Er spricht sich bei dieser Gelegenheit, wie folgt, aus:

„Meiner Ansicht zu Folge hat Jeder, dem, es sei im großen oder kleinen Kreise, eine Regierung anvertraut worden, mit der Macht zugleich die Verpflichtung erhalten, die menschliche Freiheit der Untergebenen nicht weiter zu be-